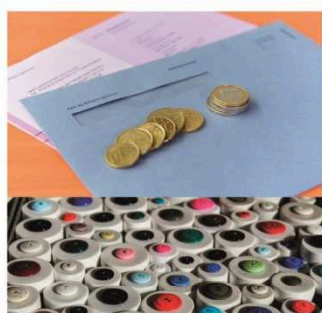


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND**News und Fakten**

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Grundsteuer: Die Chance zum Bürokratieabbau wird wohl vertan.....	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Reform der Grundsteuer - ein guter Kompromiss?	4
Neuregelung bei der Dienstwagenbesteuerung für Arbeitnehmer.....	6
Aufwendungen für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung.....	6
Unternehmensfinanzierung	10
Brexit ohne Austrittsabkommen gefährdet Derivategeschäfte nicht finanzieller Unternehmen.....	10
Aktuelle Haushaltspolitik	13
Vorläufiger Haushaltsabschluss des Bundes 2018	13
Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2018.....	15
Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2018	16
Internationale und Europäische Steuerpolitik	19
Grünen-Studie zur effektiven Unternehmensteuerbelastung in der EU nicht aussagekräftig.....	19
MFR 2021-2027 - Auf dem Weg vom EFSI zu InvestEU kommt der "Juncker-Fonds" in die Kritik.....	22
Steuerliche Beihilfenkontrolle: EU-Kommission leitet förmliches Prüfungsverfahren gegen Nike's niederländisches Steuermodell ein	23
Schädliche Steuerpraktiken (BEPS-Aktionspunkt 5): OECD stellte Fortschrittsbericht über den Umgang mit Präferenzregimen vor	24
Vorbereitungen auf Brexit: Kommission verabschiedet weitere Notfallmaßnahmen - Auszahlungen aus EU-Haushalt.....	24
Veranstaltungshinweis	26
58. Münchner Steuerfachtagung am 27./28. März 2019.....	26
Rezensionen	27
Bilanzsteuerrecht und Buchführung	27
Umsatzsteuer im Binnenmarkt.....	28
Destination-Based Cash Flow Tax.....	29

Editorial

■ Grundsteuer: Die Chance zum Bürokratieabbau wird wohl vertan



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Es gibt drei Gründe, warum die Reform der Grundsteuer eine große Bedeutung hat. Erstens geht es um eine stabile Finanzierung der Kommunen. Das ist wichtig für die Unternehmen, weil nur dann die kommunale Infrastruktur eine hohe Qualität erreichen kann und den Unternehmen gute Rahmenbedingungen für Ihre Tätigkeiten geboten werden können. Wegen der vom Verfassungsgericht vorgegebenen engen Zeiträume für eine Neuregelung dürfte aktuell nur eine Reform in der bestehenden Systematik möglich sein. Zweitens werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Reform der Grundsteuer – vor allem die vom BVerfG eingeforderte Aktualisierung der Bemessungsgrundlage – dazu führen, dass sich die Belastungen der Steuerpflichtigen gravierend ändern können; auch wenn das Gesamtaufkommen von rund 14 Mrd. Euro pro Jahr konstant bleibt. Drittens – und das ist vielleicht der wichtigste Aspekt – sollte die Reform der Grundsteuer dazu führen, dass die Steuer zukünftig einfacher und das heißt, digital erhoben wird. Sowohl auf der Seite der Finanzverwaltung als auch bei den Steuerpflichtigen sollte die Digitalisierung der Steuererhebung dazu führen, dass der bürokratische Aufwand insgesamt deutlich reduziert wird. Nicht zuletzt dieser Aufwand war der zentrale Grund, warum die Grundsteuer verfassungswidrig über viele Jahre auf der Basis veralteter Bemessungsgrundlagen erhoben wurde.

Bei dem Mitte Januar veröffentlichten ersten Reformvorschlag von Bundesfinanzminister Scholz wurde die Verteilungswirkung der Reform in den Mittelpunkt gestellt. Das ist naheliegend. Aber die Grundsteuer soll dem Grunde nach eine Gegenleistung der Steuerpflichtigen für kommunale Leistungen sein, die nicht mit anderen Maßnahmen – wie etwa Anliegergebühren – finanziert werden (können). Die konkrete Umsetzung dieses „Äquivalenzprinzips“ bietet eigentlich wenig Spielraum dafür, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Hierfür gibt es weitaus effektivere staatliche Instrumente, wie etwa die progressiv ausgestaltete Einkommensteuer. Dennoch bevorzugt der Bundesfinanzminister ein sogenanntes wertabhängiges Modell, mit dem das Ziel verfolgt wird, die Höhe der Steuerbelastung von aktuellen Verkehrswerten von Grundstücken und Gebäuden abhängig zu machen. Zwingend ist diese Ausrichtung der Reform nicht, denn das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt, der auch eine am beschriebenen Äquivalenzprinzip ausgerichtete, einfache Lösung ermöglicht.

Interessant ist, dass auf dem Weg der aktuellen Kompromissfindung zwischen Bund und Ländern dem Vernehmen nach die Abteilungsleiter

der Finanzministerien eine Lösung präferiert haben sollen, die sehr viel einfacher wäre als die jetzt gefundene Zwischenlösung.

Was kann man jetzt noch erreichen? Die IHK-Organisation wird in den anstehenden Gesprächen nochmals für das einfache, wertunabhängige Flächenmodell werben – auch, wenn der aktuelle Kompromiss mit dem Bezug auf Bodenrichtwerte und mit dem Sachwertverfahren bei der Bewertung von Gewerbegebäude doch darauf setzt, die Verkehrswerte des Grundvermögens zur Bemessungsgrundlage zu machen. Wir fordern jedenfalls ein, dass im Gesetzentwurf, der derzeit vom Bundesfinanzministerium ausgearbeitet wird, realistische Angaben zur Bürokratiebelastung der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen vorgenommen werden. Damit würde sich die Möglichkeit bieten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vereinfachungen auch im Rahmen der aktuellen Zwischenlösung zu erreichen. Das betrifft sowohl die Ermittlung der Bodenrichtwerte als auch das vorgesehene „vereinfachte“ Sachwertverfahren.

Unter dem Strich zeigt das Ringen um die Grundsteuer einmal mehr, dass die entstehenden bürokratischen Belastungen für Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen nach wie vor eine zu geringe Beachtung in den Gesetzgebungsverfahren finden. Die aktuell vorgelegten Erbschaftsteuerrichtlinien sind dafür ein weiterer Beleg. Zu allem Überfluss kursiert derzeit zudem ein Referentenentwurf aus dem BMF zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen. Darin wird nicht nur die ohnehin schon aufwändige Umsetzung der EU-Richtlinie, sondern auch noch eine nationale Ergänzung vorgeschlagen, die allein schon eine erhebliche zusätzliche bürokratische Belastung mit sich bringen wird. (Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Reform der Grundsteuer – ein guter Kompromiss?

Treffen am 1. Februar 2019

Am 1. Februar 2019 trafen sich die Finanzminister der Länder und Bundesfinanzminister Olaf Scholz, um erneut über die Grundsteuerreform zu beraten. Diese Reform ist nötig geworden, da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 10. April 2018 entschieden hatte, dass die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer, die Einheitswerte, verfassungswidrig sind. Bis Ende dieses Jahres hat der Gesetzgeber nun Zeit, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Für die Umsetzung durch die Finanzverwaltung hat das BVerfG noch einmal fünf Jahre Aufschub gegeben.

WUM und WAM

Ende 2018 stellte der Bundesfinanzminister zwei Modelle vor: ein wertunabhängiges (WUM) und ein wertabhängiges (WAM), wobei er selbst letzteres favorisiert. Bei diesem Modell sollte ursprünglich ein Ertragswertverfahren implementiert werden, das an die gezahlten Mieten – resp. die üblichen Mieten bei Eigennutzung – und die Bodenrichtwerte ansetzt. Für unternehmerisch genutzte Immobilien sah der Vorschlag wegen der Spezialität dieser Grundstücke als Auffangverfahren das Sachwertverfahren vor. Dieses sollte gegenüber dem Status Quo vereinfacht werden. Allerdings bliebe es bei einer im Vergleich zu Wohnimmobilien aufwändigeren Wertermittlung.

Kritik aus Bayern

Aus Bayern kam Kritik an diesem Modell. Der Freistaat sieht nur in einem wertunabhängigen Modell, bei dem nur die Grundstücksfläche, die bebaute Fläche und die Gebäudehöhe maßgeblich sind, einen in der kurzen Zeit und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umsetzbaren Vorschlag. Auch die Wirtschaft hatte sich für dieses sog. Äquivalenzmodell ausgesprochen.

Kompromiss am 1. Februar 2019?

Am 1. Februar 2019 habe man sich auf einen Kompromiss geeinigt, so der Bundesfinanzminister. Nur Bayern sah hierin noch keine Einigung, man sei aber auf dem Weg. Folgende Eckpunkte fanden zumindest in Mehrheit der Bundesländer Zustimmung:

Günstigerprüfung für Wohnimmobilien

Wohnimmobilien sollen anhand der durchschnittlichen Nettokaltmiete (Daten des Statistischen Bundesamtes) und dem Bodenrichtwert bewertet werden. Ein Rückgriff auf die tatsächlich vereinbarten Mieten, dies sah bisher das BMF-Modell vor, soll nur erfolgen, wenn diese geringer sind als die Durchschnittsmieten. (Es ist also eine „Günstigerprüfung“ erforderlich!)

Weiterhin Sachwertverfahren für Unternehmen

Für unternehmerisch genutzte Immobilien soll weiterhin das aufwändigere Sachwertverfahren (Bodenrichtwert + standardisierte

Zonen und Lagen bei Bodenrichtwerten

Baukosten) zur Anwendung kommen. Zwar sollen auch hier Vereinfachungen gegenüber dem Status quo erfolgen – man will nur noch acht anstelle von 30 Daten abfragen. Insgesamt bliebe es aber bei einer zusätzlichen bürokratischen Belastung im Vergleich zu Wohnimmobilien.

Ausgangspunkt für die Bewertung von Grund und Boden sollen weiterhin die Bodenrichtwerte sein. Die Finanzverwaltung könne ergänzende Vorgaben zur Bestimmung der Bodenrichtwertzonen machen. Die Gutachterausschüsse, die die Richtwerte festlegen, können Zonen zu noch größeren Zonen (Lagen) zusammenfassen. Für Kommunen, deren mittleres Bodenwertniveau unter dem Landesdurchschnitt liegt, kann optional das für die Kommune jeweils ermittelte „mittlere Bodenwertniveau“ als „Ortsdurchschnittswert“ angesetzt werden (De-minimis-Regelung).

Grundsteuer C für Kommunen möglich

Die Kommunen erhalten die Option, eine Grundsteuer C auf unbebaute baureife Grundstücke zu erheben.

Bodenrichtwerte problematisch

Das nun vorgeschlagene Modell greift im Vergleich zum wertunabhängigen Modell auf viel mehr Daten zurück, die die Steuerpflichtigen und insbesondere die Unternehmen liefern müssen. Bemessungsgrundlagen der neuen Grundsteuer sollen auf der Basis von Bodenrichtwerten definiert werden. Die Bodenrichtwerte sind jedoch für Massenverfahren wie bei der Grundsteuer nicht praxistauglich. Ihre Ermittlung anhand von Grundstücksverkäufen in der Nähe in den letzten beiden Jahren liefert in vielen Fällen mangels Grundstücksumsätzen keinen Marktwert. Es existiert eben oft kein Markt! Selbst in Ballungsräumen reichen die relevanten Verkäufe oftmals nicht aus, um einen objektiven Marktwert abzubilden. In ländlichen Regionen gilt dies erst recht. Bodenrichtwerte dürften deshalb eine Achillesverse der geplanten Neuregelung werden. Sie bieten keine rechtssichere Definition von Bemessungsgrundlagen und dürften die Finanzgerichte in den kommenden Jahren beschäftigen. Es wird vermutlich auch nicht allzu lange dauern, bis sich das BVerfG erneut mit dem Thema beschäftigen muss. Es gibt also nach wie vor gute Argumente für ein einfaches Modell, das nur auf Flächen abstellt.

Das BMF wird nun einen Referentenentwurf zur Reform der Grundsteuer erarbeiten.

Fazit: Bei der Reform der Grundsteuer ist „die Kuh noch nicht vom Eis“. Fraglich ist schon, ob wirklich schon Konsens zwischen Bund und Ländern besteht. Zudem muss auch außerhalb der Grundsteuer, bei den Bodenrichtwerten nachgebessert werden. Bis Ostern soll der Gesetzentwurf vorliegen. Angesichts der noch anstehenden Aufgaben ist dies ein ambitionierter Zeitplan. (Gs)

■ Neuregelung bei der Dienstwagenbesteuerung für Arbeitnehmer

Zum Jahreswechsel wurde eine neue Bewertung der privaten Nutzung von Elektro- oder extern aufladbaren Hybridfahrzeugen mit 40 km Reichweite oder 50 g CO₂-Ausstoß je km eingeführt.

Nach der Neuregelung des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG ist der Bruttolistenpreis für Fahrzeuge, die ab 1. Januar 2019 angeschafft wurden, zu halbieren.

Mit Schreiben an den Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vom 18. Dezember 2018 stellt das BMF klar, dass die Neuregelung (Halbierung Bruttolistenpreis) bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer für alle vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge i. S. d. § 3 EmoG gilt.

In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Der erstmalige Überlassungszeitpunkt an einen Arbeitnehmer ist maßgeblich.

Wurde das betriebliche Kraftfahrzeug vor dem 1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Kraftfahrzeug bei den bisherigen Bewertungsregelungen und die Neuregelung ist nicht anzuwenden.

Fazit: Maßgeblich für die Anwendung der Neuregelung (Halbierung des Bruttolistenpreises) ist die erstmalige Überlassung des Kraftfahrzeuges zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer. Diese erstmalige Überlassung muss nach dem 31. Dezember 2018 erfolgt sein. Die Finanzverwaltung wird ggf. noch ein neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Elektromobilität veröffentlichen. Wir informieren Sie darüber. (KG)

Neuregelung für Anschaffung ab 1. Januar 2019

Klarstellung des BMF

Erstüberlassung an Arbeitnehmer maßgeblich

■ Aufwendungen für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung

Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 27. November 2018 zum Aktenzeichen 15 K 3383/17 L klargestellt, dass auch Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, in die Bemessungsgrundlage der pauschalierten Einkommensteuer nach § 37b EStG einzubeziehen sind.

Sachverhalt

Im entschiedenen Sachverhalt veranstaltete die Arbeitgeberin eine Party, zu der sie sowohl eigene Arbeitnehmer als auch ausgewählte Arbeitnehmer verbundener Unternehmen einlud, die sich zuvor um die Umsetzung des von ihr ausgegebenen Jahresmottos bemüht hatten. Eine Versteuerung der Zuwendungen nahm sie zunächst nicht vor. Im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung stellte sie einen Antrag auf pauschalierte Versteuerung nach § 37b EStG, woraufhin das Finanzamt einen Nachforderungsbescheid erließ. In die Bemessungsgrundlage bezog es die Gesamtkosten der Veranstaltung ein. Hiergegen wandte die Arbeitgeberin ein, dass nur solche Zuwendungen zu berücksichtigen seien, die für die Empfänger einen marktgängigen Wert darstellten und bei diesen zu steuerpflichtigen Einkünften führten. Hierzu gehörten nicht die Aufwendungen für den äußeren Rahmen wie Anmietung der Veranstaltungshalle, Ausstattung, Dekoration, Technik, Garderobe, Bus-transfer, Toilettencontainer und Werbemittel.

Entscheidung

In der Entscheidung gaben die Richter des Finanzgerichts Münster weitgehend dem Finanzamt Recht. Die Klage hatte allerdings im Hinblick auf die Aufwendungen für die Werbemittel Erfolg.

Pauschalierung möglich

Nach § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG können Steuerpflichtige die ESt einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden und die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben; dies gilt gemäß § 37b Abs. 2 Satz 1 EStG auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Die Anwendung des o. g. Pauschsteuersatzes scheidet gemäß § 37b Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 EStG u. a. dann aus, wenn ein Anwendungsfall von § 40 Abs. 2 EStG gegeben ist.

Alle Zuwendungen an Empfänger

Die Pauschalierung der ESt nach § 37b EStG erfasst jedoch nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Denn § 37b EStG begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart und keinen sonstigen originären (Einkommen-)Steuertatbestand, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der ESt zur Wahl. Das folgt aus dem Wortlaut des § 37b EStG sowie aus rechtssystematischen Gründen und aus der Einordnung des § 37b EStG in das Gesamtgefüge des EStG.

Die den Teilnehmern der Veranstaltung gewährten Leistungen stellen vorliegend bei diesen Arbeitslohn dar. Denn der Veranstaltung lag kein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse der Arbeitgeberin zugrunde. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Veranstaltung stellte sich für die Teilnehmer nämlich nicht als bloßer Reflex ihrer nicht-selbstständigen Tätigkeit für die Arbeitgeberin bzw. die mit ihr

Bemessungsgrundlage = Aufwendungen

verbundenen Unternehmen dar, sondern war gerade Belohnung ihrer besonderen Bemühungen um die Umsetzung des Jahresmottos.

Bemessungsgrundlage der pauschalen ESt, die nach § 37b Abs. 3 Satz 1 EStG abgeltende Wirkung im Hinblick auf die Besteuerung der Zuwendungen beim Zuwendungsempfänger hat, sind nach § 37b Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 EStG die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich der USt.

Nach Ansicht der Richter sind auch solche Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, in die Bemessungsgrundlage der pauschalierten Einkommensteuer nach § 37b EStG einzubeziehen. Dabei gehen die Richter davon aus, dass sich die von der Rechtsprechung des BFH für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen entwickelten Grundsätze auf die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG entsprechend übertragen lassen.

In die Bemessungsgrundlage sind alle Aufwendungen einzubeziehen, die bei den Empfängern als Zuwendung angekommen sind. Da § 37b EStG den pauschalierten Steuerabzug auf Ebene des Zuwendenden zum Gegenstand hat, kann aus Sicht der Richter, Bemessungsgrundlage des pauschalierten Steuerabzuges nur dasjenige sein, was auch auf Ebene des Empfängers als Steuerobjekt in Betracht kommt.

Würden Aufwendungen des Zuwendenden, die auf Ebene des Zuwendungsempfängers keine (steuerpflichtigen) Zuwendungen darstellen, in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG einfließen, würde dies eine über § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EStG hinausgehende Erweiterung der sachlichen Steuerpflicht beinhalten und nicht lediglich eine besondere Erhebungsform der ESt darstellen.

Dieses Ergebnis widerspräche nach Auffassung der Richter auch der durch den Gesetzgeber in § 37b Abs. 3 Satz 1 EStG abgebildeten Korrespondenz der durch den Zuwendenden - mit Abgeltungswirkung - pauschal versteuerten Sachzuwendungen mit den insoweit bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleibenden Zuwendungen auf Ebene des Empfängers.

Grundsätze für Betriebsveranstaltungen gelten

Nach Auffassung der Richter lassen sich daher die Grundsätze zum Wertansatz der durch Betriebsveranstaltungen gewährten Zuwendungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG übertragen. Darüber hinaus ist für die Richter auch kein Grund ersichtlich, weshalb die für Betriebsveranstaltungen entwickelten Grundsätze nicht auch auf inhaltsgleiche sonstige Veranstaltungen jedenfalls entsprechend anwendbar sein sollten.

Werbekosten keine Zuwendung

Aus Sicht der Richter sind daher sämtliche streitgegenständliche Kosten, mit Ausnahme der Kosten für Werbemittel in die Bemessungsgrundlage nach § 37b Abs. 1 Satz 2 EStG einzubeziehen, da sie auf

Seiten der Veranstaltungsteilnehmer zu einem geldwerten Vermögensvorteil geführt haben.

Aufwendungen für eine nicht marktgängige Veranstaltung seien nach Auffassung der Richter keine Zuwendungen auf Ebene der Veranstaltungsteilnehmer. Diese Aufwendungen würden nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließen.

Die Veranstaltung der Arbeitgeberin stellt jedoch, so die Richter, keine solch marktfremde Veranstaltung dar. Denn bei dieser Feier handelt es sich schon hinsichtlich der Veranstaltungsform um eine Veranstaltung marktgängiger Art, die nach allgemeiner Lebenserfahrung und Verkehrsauffassung nicht nur durch die Arbeitgeberin, sondern auch andere Anbieter, insbesondere Diskotheken, gegen Zahlung eines Eintritts- oder Ticketpreises und im Wettbewerb mit anderen Veranstaltungen angeboten wird. Anders sei dies beispielsweise bei der Jubiläumsfeier eines Unternehmens.

Bei marktgängigen Produkten muss der Letztverbraucher grundsätzlich alle Aufwendungen tragen, welche der jeweilige Anbieter im Hinblick auf das Produkt tätigt und in den Verkaufspreis einkalkuliert. Deshalb ist der vorliegende Fall der eigenständigen Organisation einer marktgängigen Veranstaltung für Zwecke der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG – jedenfalls aus Sicht des Zuwendungsempfängers – nicht anders zu behandeln als der Fall des „Einkaufes“ einer Gesamtveranstaltung bzw. des Erwerbs eines Ticketkontingents für eine von einem externen Anbieter organisierten Veranstaltung mit darauffolgender Weitergabe der Karten an die eigenen Mitarbeiter und Mitarbeiter verbundener Unternehmen.

Ein anderer bzw. dritter Veranstalter oder Ticketanbieter würde die entstandenen Kosten, jedenfalls soweit sie nicht Aufwendungen für Werbemittel betreffen, in den Verkaufspreis für die Eintrittskarten zu einer vergleichbaren Veranstaltung einkalkulieren. Dies gilt allerdings nicht für die Kosten für Werbemittel, da diese typischerweise nicht auf Endkunden umgelegt werden und deshalb keinen geldwerten Vorteil hervorrufen können.

Kosten äußerer Rahmen = Zuwendung

So fallen Kosten für den Vorhalt und den Betrieb sanitärer Anlagen und Garderoben, für die Anmietung und sowohl dekorative als auch technische Ausstattung von Veranstaltungsräumlichkeiten und für Mobiliar für einen jeden potenziellen Ausrichter einer Party an. Sie sind aus Sicht eines Teilnehmers Bestandteil der Bemessung des Eintrittspreises für eine derartige Veranstaltung.

Hinsichtlich der diese Positionen betreffenden Aufwendungen ist nicht ersichtlich, dass diese Aufwendungen der Veranstaltung eine das Firmenmotto der Arbeitgeberin unterstützende Prägung (und damit marktfremde Prägung) gegeben haben.

Aus diesem Grund haben sich die Teilnehmer der Veranstaltung, die in einen potenziellen Eintrittspreis eines Drittanbieters einfließenden Kosten durch die Möglichkeit der kostenfreien Teilnahme an der streitgegenständlichen Veranstaltung erspart.

Fazit: Der Einsatz von Werbemitteln des Veranstalters ist aus Sicht des Veranstaltungsteilnehmers kein geldwerter Vorteil und stellt damit keine Zuwendung an ihn dar. Kosten der Eigenwerbung sind aus Sicht eines Veranstalters im Hinblick auf die eigene Einkommenserzielung getätigter Aufwand, der jedenfalls typischerweise nicht auf den Endkunden umgelegt wird. Er stellt keine Zuwendung dar. (KG)

Unternehmensfinanzierung

■ Brexit ohne Austrittsabkommen gefährdet Derivategeschäfte nicht finanzieller Unternehmen

Derivategeschäfte üben für Unternehmen und die deutsche Wirtschaft eine wichtige, wenn nicht sogar unerlässliche Funktion aus. Vor allem finanzielle Unternehmen nutzen diese Finanzinstrumente zu aufsichtsrechtlich erforderlichen Sicherungsgeschäften sowie zur Portfoliosteuerung und zum Market-Making. Grundsätzlich erlauben Derivate, Risiken zu reduzieren und damit die Planbarkeit unternehmerischen Handelns zu erhöhen. Doch sind diese Finanzdienstleistungen auch für viele nichtfinanzielle Unternehmen der Realwirtschaft unentbehrlich, um sich gegen Zins-, Währungs- und Rohstoffpreisschwankungen abzusichern.

Derivate wichtig für international operierenden Mittelstand

Derivategeschäfte erleichtern beispielsweise die Integration nichtfinanzieller Unternehmen in globale Wertschöpfungsketten (Global Value Chains, GVCs). Die Einbindung – gerade auch des deutschen Mittelstands – in internationale Wertschöpfungsketten hat für das gesamtwirtschaftliche Wachstum langfristig positive Effekte. Denn aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ermöglicht es Unternehmen und damit ganzen Volkswirtschaften, ihre spezifischen Stärken in einer Wertschöpfungskette auszuspielen, ohne selbst ganze Produktionsketten oder Industrien aufbauen zu müssen. Dementsprechend sollten Störungen von Derivategeschäften im Zuge eines Brexits ohne Austrittsabkommen mit möglichen negativen Konsequenzen für die Integration des deutschen Mittelstands in die Weltwirtschaft vermieden werden. Dabei kommt dem Derivatehandel über Handelsplätze im Vereinigten Königreich eine Schlüsselrolle zu.

Das Volumen im Derivatehandel (gemessen als Bruttonennwert der getätigten Derivategeschäfte) betrug Ende des Jahres 2017 rd. 660 Billionen Euro. Davon entfielen 14 Prozent auf börsengehandelte Derivate (Exchange Traded Derivatives, ETDs) und 86 Prozent auf Derivate im

Einschränkung bestimmter Derivategeschäfte durch Brexit

außerbörslichen Handel (Over-the-Counter, OTC) (ESMA 2018). Bei ETDs handelt es sich um weitgehend standardisierte Finanzinstrumente. OTC-Derivate hingegen erlauben Unternehmen eine passgenauere Absicherung von Geschäftsrisiken. Auch OTC-Derivate müssen in bestimmten Fällen verpflichtend abgesichert werden. Zudem schreibt die Europäische Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) vor, welche EU-Unternehmen welche ihrer OTC-Derivategeschäfte zusätzlich über eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) absichern müssen (Clearing). Einige der weltweit größten CCPs befinden sich derzeit im Vereinigten Königreich.

Mit dem Brexit werden jedoch Derivategeschäfte mit Gegenparteien im Vereinigten Königreich über einen EU-Pass auf Basis der EMIR und der Richtlinie bzw. Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive/Regulation, MiFID II/MiFIR) nicht mehr möglich sein. Im Folgenden werden die daraus hervorgehenden Probleme und Fragestellungen bei clearingpflichtigen und nicht-clearingpflichtigen OTC-Derivaten sowie von börsengehandelten Derivaten (ETDs) im Fall eines Brexit ohne Austrittsabkommen beleuchtet.

Clearingpflichtige OTC-Derivate – Anerkennung erforderlich

Mit Blick auf die geltende EMIR-Verordnung erfordert eine Fortführung des clearingpflichtigen Derivategeschäfts (z. B. Zinsderivate) über CCPs im Vereinigten Königreich eine Qualifizierung als anerkannter Drittstaaten-CCP. Eine solche muss jedoch erst anerkannt werden und erfolgt nicht automatisch. Sollte eine Verlagerung in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) z. B. kurzfristig nicht möglich sein, müssten Banken nach dem Brexit beim Clearing über eine dann „nicht-qualifizierte“ CCP im Vereinigten Königreich andere Risikogewichte bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittelunterlegung veranschlagen. Eine entsprechend sehr viel höhere Eigenmittelbindung bei Banken verkleinert wiederum den Spielraum für Kreditausreichungen sowie andere Finanzdienstleistungen und kann damit die Finanzierungs- und Absicherungskosten der Realwirtschaft erhöhen. Im schlimmsten Fall werden bestimmte Finanzdienstleistungen (temporär) nicht mehr angeboten. Gleichfalls betroffen wären nichtfinanzielle Unternehmen, deren Volumen an Derivaten, die keinen unmittelbaren Absicherungszweck haben, oberhalb der EMIR-Clearingschwellen liegt und welche somit clearingpflichtig sind (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013).

Temporäre Äquivalenzanerkennung von britischen CCPs verschafft Zeit

Aufgrund der befürchteten Auswirkungen auf die Finanzstabilität adressiert die Europäische Kommission die Risiken durch Störungen im clearingpflichtigen Derivategeschäft mit CCPs im Vereinigten Königreich (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2031). Durch temporäre Anerkennung britischer CCPs bis Ende März 2020 bekommen Unternehmen zusätzliche Zeit für eine Neuausrichtung des Derivategeschäfts und müssen ihr Bestandsgeschäft nicht kurzfristig verlagern.

Nicht-clearingpflichtige OTC-Derivate - keine angemessene europäische Lösung in Sicht

Stand heute gibt es nach einem Brexit ohne Austrittsabkommen keine angemessene europäische Lösung für das nicht-clearingpflichtige Derivategeschäft mit Gegenparteien im Vereinigten Königreich. Dies betrifft sowohl das Neugeschäft der Unternehmen, als auch deren Bestandsgeschäft. Neugeschäft muss nach dem Brexit grundsätzlich mit Gegenparteien im EWR oder anerkannten Drittstaaten abgeschlossen werden. Auch bestehende Derivateverträge werden nicht automatisch zu unerlaubtem Geschäft. Jedoch können diese durch sogenannte „Life Cycle Events“ (wie z. B. Veränderungen am Nominalbetrag, der Laufzeit oder Novationen) als Neugeschäft eingestuft werden und wären damit ebenfalls in großem Umfang zu verlagern.

Mit Übergangsregeln Absicherungsrisiken für Unternehmen vermeiden

Für Derivategeschäfte, die vom Vereinigten Königreich z. B. in den EWR verlagert werden, sind neue Rahmenverträge zu schließen. Zudem müssen die finanziellen Gegenparteien ihre Strukturen und Kapitalausstattungen entsprechend anpassen. Ob all dies aufgrund der Masse an zu verlagernden Verträgen rechtzeitig bis Ende März 2019 bewerkstelligt werden kann, ist höchst unwahrscheinlich.

In Ermangelung einer europäischen Lösung plant der deutsche Gesetzgeber mit dem Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG, Regierungsentwurf) aufsichtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die insbesondere Probleme beim nicht-clearingpflichtigen Derivategeschäft im Fall eines Brexit ohne Austrittsabkommen lindern sollen. Der avisierte § 53b Abs. 12 KWG Brexit-StBG-Entwurf ermöglicht der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) entsprechende zeitlich limitierte Anordnungen.

Diese umfassen jedoch ausschließlich Bestandsgeschäft und damit eng verbundenes Geschäft. Neuverträge sind im Regierungsentwurf nicht enthalten. Prekär könnte sich diese Situation für das Derivategeschäft nichtfinanzieller Unternehmen erweisen. Sollten die finanziellen Gegenparteien mit der Umstrukturierung sowie der Flut an Verlagerungen nicht rechtzeitig fertig werden, könnten manche Absicherungen gar nicht mehr stattfinden oder nur zu stark erhöhten Kosten.

Nicht-clearingpflichtige, börsengehandelte Warenderivate: Nichtanerkennung britischer Handelsplätze gefährdet Vertragskontinuität und Marktliquidität

Zusätzliche Probleme ergeben sich für nichtfinanzielle Unternehmen, die Warenderivate an britischen Handelsplätzen handeln. Mit dem Brexit verlieren diese Handelsplätze ihre EU-Zulassung. Das führt dazu, dass aktuell börsengehandelte Warenderivate nach EMIR zukünftig als OTC-Derivate klassifiziert werden. Werden hierdurch EMIR-Clearing-Schwellenwerte überschritten, so würden die betroffenen nichtfinanziellen Unternehmen clearing- und besicherungspflichtig. Unternehmen müssten dann vorsorglich ihr Handelsvolumen verringern, auf einen EWR- oder anerkannten Drittstaaten-Handelsplatz verlagern oder den Handel ganz einstellen. Mögliche Folgen einer solchen zwangsweisen Umstrukturierung wären sinkende Liquidität und steigende Preise für diese Warenderivate. Dies könnte wiederum Probleme bei der

Empfehlung: Derivateportfolio für den Fall eines Brexits ohne Austrittsabkommen prüfen

Risikosteuerung aller nichtfinanziellen Unternehmen verursachen, die Warenderivate im Risikomanagement einsetzen.

Basierend auf den aktuell noch offenen Problemstellungen, sind insbesondere nichtfinanzielle Unternehmen gefordert – falls noch nicht geschehen – umgehend eine rechtliche Klärung etwaiger Anzeigemöglichkeiten bzw. -pflichten im Derivatehandel mit Gegenparteien, CCPs und Handelsplätzen im Vereinigten Königreich bei einem Brexit ohne Austrittsabkommen mit der BaFin vorzunehmen. Dies erscheint als die vordringlichste Maßnahme auf Unternehmensseite, um letztlich Störungen von Derivategeschäften im Zuge eines Brexits ohne Austrittsabkommen mit möglichen negativen Konsequenzen für die Integration des deutschen Mittelstands in globale Wertschöpfungsketten soweit wie möglich vermeiden zu können.

Fazit: In enger Abstimmung mit dem Deutschen Aktieninstitut und dem Verband Deutscher Treasurer fordert der DIHK den deutschen Gesetzgeber sowie die Europäische Kommission auf, Notfallmaßnahmen für die verbleibenden Problemfelder zu implementieren, um insbesondere auch negative Auswirkungen auf die Absicherung global integrierter, nichtfinanzieller Unternehmen im Zuge eines Brexits ohne Austrittsabkommen zu minimieren. (CF)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Vorläufiger Haushaltsabschluss des Bundes 2018

Ausgaben blieben um 6,5 Mrd. Euro unter Soll

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich im Haushaltsjahr 2018 auf 337,1 Mrd. Euro. Damit wurde das Soll des Jahres 2018 um 6,5 Mrd. Euro unterschritten. Hierzu trugen u. a. geringere Zinszahlungen und niedrigere Investitionsausgaben bei. Im Vergleich zum Haushaltsabschluss 2017 stiegen die Ausgaben im vergangenen Jahr um 11,3 Mrd. Euro (3,5 Prozent).

Einnahmen stiegen um 2,6 Prozent

Die Einnahmen beliefen sich im Jahr 2018 auf 348,3 Mrd. Euro. Damit nahm der Bund 4,7 Mrd. Euro beziehungsweise 1,4 Prozent mehr ein als im Soll veranschlagt. Dies resultierte aus höheren Steuereinnahmen (+ 1,1 Mrd. Euro) sowie höheren sonstigen Einnahmen (+ 5,3 Mrd. Euro). Ein wesentlicher Faktor der Steuermehreinnahmen waren erneut niedrigere EU-Eigenmittelabführungen aufgrund geringerer Mittelabrufe der Europäischen Union (EU) insbesondere im Bereich der Strukturfondsmittel. Gegenüber dem Haushaltsabschluss 2017 sind die Einnahmen um 5,2 Prozent gestiegen.

Finanzierungsüberschuss von 11,2 Mrd. Euro

Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich daraus ein Finanzierungsüberschuss in finanzstatistischer Abgrenzung von 11,2 Mrd. Euro. Auf die eigentlich vorgesehene Entnahme in Höhe von 1,6 Mrd. Euro aus der

Ausgabenentwicklung im Gleichschritt mit BIP-Wachstum

Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen (Asyl-Rücklage) konnte verzichtet werden. Gemäß der haushaltsgesetzlichen Vorgabe wird der Finanzierungsüberschuss komplett der Asyl-Rücklage zugeführt. Der Bestand der Asyl-Rücklage liegt nun bei rund 35 Mrd. Euro.

Die Ausgabenquote zum nominalen BIP (erstes vorläufiges Jahresergebnis des BIP 2018: 3.388,22 Mrd. Euro) setzt die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Relation zur Wirtschaftsleistung in Deutschland. Die Ausgaben haben sich mit 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr nahezu im Gleichschritt mit dem nominalen BIP (+3,4 Prozent) erhöht. In der Folge liegt die Ausgabenquote mit 9,9 Prozent des BIP leicht unter der des Vorjahres (2017:10,0 Prozent). Sie hat sich damit stabilisiert, nachdem sie in den Jahren 2013 bis 2015 durchgängig rückläufig und 2016 sowie 2017 wieder angestiegen war.

Investive Ausgaben

Die investiven Ausgaben des Bundes beliefen sich im abgelaufenen Haushaltsjahr netto auf rund 35,7 Mrd. Euro. Zusammen mit den Zuführungen an den Kommunalinvestitionsförderfonds und den Digitalfonds weist der Bund Gesamtinvestitionen in Höhe von 38,1 Mrd. Euro aus. Diese haben einen Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes von 11,3 Prozent. Die für das Jahr 2018 veranschlagten investiven Ausgaben wurden trotzdem um 1,7 Mrd. Euro unterschritten.

Alle staatlichen Haushalte erzielten einen Rekordüberschuss

Der Staat insgesamt erzielte im Jahr 2018 nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes einen Rekordüberschuss in Höhe von 59,2 Mrd. Euro (2017: 34,0 Mrd. Euro). Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen beendeten das Jahr somit zum fünften Mal in Folge mit einem Überschuss. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen errechnet sich für den Staat im Jahr 2018 eine Überschussquote von 1,7 Prozent.

Fazit: In den kommenden Wochen beginnen die Planungen für den Etatentwurf 2020. Das Umfeld dafür wird durch die Unsicherheit über die Entwicklung der Konjunktur nicht einfacher. Daneben sind im Bund bereits zahlreiche Maßnahmen beschlossen worden, die in der bisherigen Finanzplanung in diesem Umfang nicht vorgesehen waren. Die Wirtschaft darf gespannt sein, wie stark der Fokus auf den Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland gelegt wird. Denn nur damit lassen sich auch in Zukunft die notwendigen hohen Steuereinnahmen sichern. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2018

2018 – Steuerplus von 5,8 Prozent

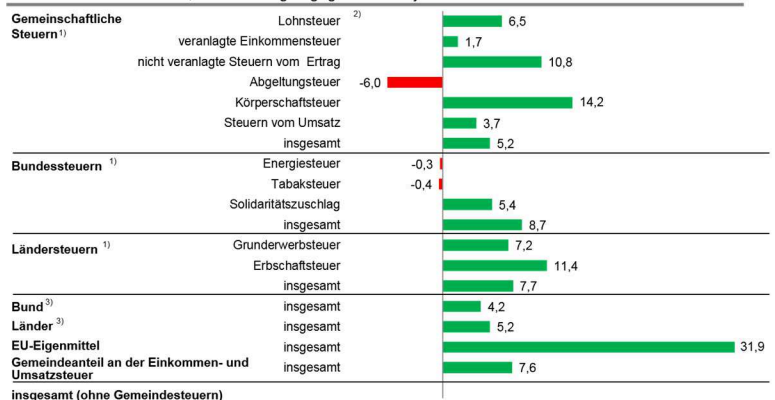
Gemeinschaftliche Steuern machen 81 Prozent des Gesamtergebnisses aus

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) stiegen 2018 um 5,3 Prozent im Vergleich zu 2017 auf insgesamt 713,6 Mrd. Euro. Das Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern stieg um 5,2 Prozent. Die Einnahmen aus den Bundessteuern lagen um 8,7 Prozent, die Ländersteuern um 7,7 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern sind mit ihrem Plus von 5,2 Prozent zum Vorjahr und einem Gesamtaufkommen von 576 Mrd. Euro die Basis für das Steueraufkommen 2018. Die gute Konjunktur, steigende Löhne und Gewinne zeigen sich auch in den Steuereinnahmen. Besonders kräftig stiegen neben den Lohnsteuereinnahmen (+6,5 Prozent) die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer (+14,2 Prozent) und den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (+10,8 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Dezember 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Januar 2019

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes

Länder profitieren stärker

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen 2018 um 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Ländereinnahmen profitieren ebenso vom deutlichen Plus bei den gemeinschaftlichen Steuern sowie vom weiterhin kräftigen Anstieg der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+11,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr) und der Grunderwerbsteuer (+7,2 Prozent zum Vorjahr). Der Einnahmezuwachs der Ländergesamtheit insgesamt beläuft sich auf 5,2 Prozent und ist höher als der des Bundes. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich im Jahr 2018 um 7,6 Prozent.

Fazit: Das Jahr 2018 war ein sehr erfolgreiches für den Fiskus. Die gute Beschäftigungslage und steigende Löhne und Gehälter sorgt für ein stetig hohes Wachstum der Steuereinnahmen. Daneben trugen die Unternehmen über die Körperschaftsteuer weit überproportional zum Einnahmewachstum bei. Ob die Einnahmen auch in Zukunft steigen

werden, wird auch davon abhängigen, inwieweit die Politik ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland ergreift. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2018

Hohe Überschüsse in den Länderhaushalten

Das Jahr 2018 war aus Sicht der Haushalte der Länder ein sehr erfolgreiches. Nach vorläufigen Berechnungen wies die Ländergesamtheit Ende Dezember 2018 einen Finanzierungsüberschuss von 15,7 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahr kräftig um 5,5 Prozent, aber die Einnahmen legten noch deutlicher um 5,7 Prozent zu, die Steuereinnahmen sogar um 6,2 Prozent.

Ausgabenfreudige Länder

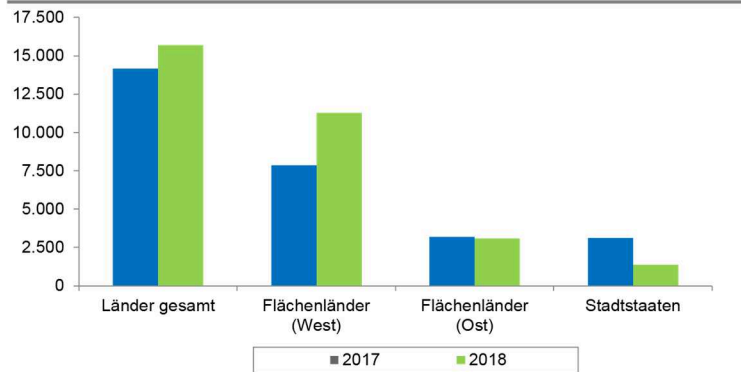
Das kräftige Ausgabewachstum der Stadtstaaten beruht zu einem großen Teil auf den Sondereffekt der Ausgaben Hamburgs für den Verkauf der HSH-Nordbank. Insgesamt sind die Ausgaben der Stadtstaaten 2018 um 10,7 Prozent gestiegen (2017: 10,3 Prozent). Vergleichsweise zurückhaltender waren die Flächenländer (West) mit einem Ausgabenzuwachs von 4,4 Prozent (2017: 3,5 Prozent). Das stärkste Wachstum bei den Ausgaben verzeichnen allerdings die Flächenländer (Ost). Ihre Ausgaben stiegen 2018 um 6,0 Prozent (2017: 1,4 Prozent). In den Flächenländern legten erneut die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zu (West: +5,7 Prozent, Ost: +11,0 Prozent). Aber auch die Investitionen entwickelten sich kräftig (West: +8,6 Prozent, Ost: +7,1 Prozent).

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss um 43 Prozent gesteigert

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende Dezember 2018 knapp 11,3 Mrd. Euro. Im Vorjahr verzeichneten diese Länder einen Überschuss von 7,9 Mrd. Euro. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) ist im Vergleich zu 2017 (3,2 Mrd. Euro) geringfügig zurückgegangen (2018: 3,1 Mrd. Euro). Der Überschuss der Stadtstaaten in Gesamtheit ist durch den Sondereffekt der Ausgaben für den Verkauf der HSH-Nordbank durch Hamburg stark zurückgegangen (2017: 3,1 Mrd. Euro; 2018: 1,4 Mrd. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar – Dezember 2017; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2018 und Januar 2019

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen 10,6 Prozent in Berlin und einem Prozent in Hessen. Nur in Rheinland-Pfalz waren die Steuereinnahmen 2018 leicht rückläufig.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Dez 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Dez 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Dez 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+7,5	+6,9	+5,2	Erhöhung	
BY	+8,6	+6,5	+4,9	Erhöhung	
BB	+7,1	+4,4	+3,9	Erhöhung	
HE	+1,0	+2,8	+0,8	Erhöhung	
MV	+4,2	+3,0	+9,6	Minderung	
NI	+6,5	+8,7	+2,5	Erhöhung	
NW	+6,3	+5,2	+3,2	Erhöhung	
RP	-0,2	0,0	0,0	Minderung	
SL	+5,7	+2,7	+2,2	Erhöhung	
SN	+4,2	+10,9	+8,2	Erhöhung	

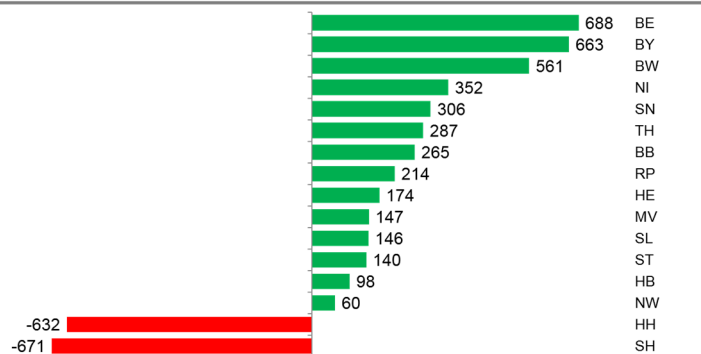
ST	+5,6	+1,4	+1,1	Erhöhung	
SH	+3,5	+2,2	+24,5		Erhöhung
TH	+5,6	+3,3	+6,8	Minderung	
BE	+10,6	+5,9	+5,4	Erhöhung	
HB	+6,9	+4,4	+3,0	Erhöhung	
HH	+8,7	+7,9	+23,9		Erhöhung

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2018

Zum Jahresende 2018 haben nach der vorläufigen Abrechnung nur Schleswig-Holstein und Hamburg ein Defizit ausgewiesen, das aber durch die gestiegenen Ausgaben aufgrund des Verkaufs der HSH-Nordbank zustande kommt.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Dezember 2018; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember, Ausgabe Januar 2019

Fazit: Die Länder sind in einer finanziell sehr komfortablen Lage. Es wird interessant, wie die Länder mit den hohen Haushaltsüberschüssen umgehen. Einige haben bereits die Tilgung von Schulden angekündigt. Für eine nachhaltige Haushaltspolitik unter dem Vorzeichen der Schuldenbremse sollten die Länder weiterhin nach Konsolidierungsmöglichkeiten schauen, gleichzeitig aber auch notwendige Investitionen für die Standorte anschieben und vor allem für eine ausreichende Finanzausstattung ihrer Gemeinden sorgen, damit auch dort in Infrastruktur und Bildung investiert werden kann. (An)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Grünen-Studie zur effektiven Unternehmenssteuerbelastung in der EU nicht aussagekräftig

Die Fraktion der Grünen (Greens/EFA Group) im Europäischen Parlament hat eine Studie zu den effektiven Steuersätzen von multinationalen Unternehmen innerhalb der EU veröffentlicht und fordert auf Basis der Ergebnisse die EU-weite Einführung eines öffentlichen Country-by-Country-Reportings, einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) und einer Mindestbesteuerung von Unternehmen.

effective tax rates versus nominal tax rates

Die Studie wurde von Petr Lansky, einem Assistenzprofessor an der Karls-Universität Prag, im Auftrag der Greens/EFA Group im Europäischen Parlament erstellt und am 21. Januar 2019 vom deutschen MdEP Sven Giegold vorgestellt. In der Studie wurden die von multinationalen Unternehmen gezahlten Steuern (ETRs = effective tax rates) mit den in den Staaten geltenden nominalen Steuersätzen (nominal/statutory tax rates) für die Jahre 2011–2015 verglichen.

Orbis-Datenbank

- Grundlage der Datenerhebung war die Orbis-Datenbank des Unternehmens Bureau van Dijk. Zu beachten ist, dass der Umfang der Daten pro Unternehmen in der Datenbank Orbis differiert und mitunter sehr eingeschränkt ist. Zugleich werden bestimmte Kenngrößen, die für einen belastbaren Vergleich erforderlich sind, wie z. B. deferred taxes (u. a. USA) oder shareholder refunds (Malta) nicht erfasst. Auch werden nur handelsrechtliche Bilanzdaten abgebildet, nicht jedoch die eigentlich relevanten Steuerbilanzdaten.
- Betrachtet wurden 63 Staaten weltweit, wobei der Fokus auf den EU-Mitgliedsstaaten lag.
- Die Anzahl der in einem Staat erfassten Unternehmen schwankte, wobei z. B. für Deutschland die Daten von 10.346 Unternehmen, für Frankreich von 20.498 Unternehmen, für Italien von 14.135 Unternehmen, für Griechenland von 721 Unternehmen, für Dänemark von 6.626 Unternehmen und für Irland von 1.646 Unternehmen zugrunde gelegt wurden.

Ergebnisse der Studie

Ergebnis:

- Dargelegt wird, dass die effektiven Steuersätze (ETRs) in der EU niedriger sind als die nominalen Steuersätze. Zudem würden die ETRs umso mehr zurückgehen, je größer ein Unternehmen ist.

- Die nominalen Unternehmensteuersätze in den EU-Mitgliedstaaten lagen in dem Zeitraum 2011–2015 zwischen 10 Prozent (Bulgarien) und 35 Prozent (Malta).
- Die ETRs bewegten sich hingegen zwischen 2,2 Prozent (Luxemburg), 7,5 Prozent (Ungarn), 9,5 Prozent (Bulgarien), 10,4 Prozent (Niederlande), 28,4 Prozent (Griechenland) und 30,4 Prozent (Italien).
- Die Abweichungen zwischen Nominalsteuersatz und ETR variierten zwischen den Staaten, wobei in einigen Staaten der ETR über dem Nominalsatz lag (Griechenland: ETR 28,4 Prozent - Nominal 24 Prozent; Rumänien ETR 17 Prozent - Nominal 16 Prozent, Irland: ETR 16 Prozent - Nominal 13 Prozent. In den meisten EU-Staaten lag der ETR unter dem Nominalsteuersatz, wobei die Abweichungen differierten (z. B. Luxemburg: ETR 2,2 Prozent - Nominal 29,1 Prozent; Belgien: ETR: 14 Prozent - Nominal 34 Prozent; Ungarn: ETR 7,5 Prozent - Nominal 19 Prozent. Für Deutschland wurde eine Abweichung von ca. 10 Prozent festgestellt (ETR 19,6 Prozent - Nominal 29,5 Prozent).
- Die Gründe für die Abweichung zwischen ETR und Nominalsteuersatz wurden nicht ermittelt; vielmehr verweist der Autor der Studie auf die durch Tax holidays und andere Maßnahmen naturgemäß abweichenden ETRs.
- Der Autor weist selbst darauf hin, dass die Datengrundlage der Studie nur unzureichend ist und fordert (daher) die Einführung eines öffentlichen Country-by-Country-Reportings. Zugleich wird die Einführung der GKKB und effektiver Mindeststeuersätze in der EU befürwortet.

Schwächen der Studie:

Die Datengrundlage der Studie ist wenig aussagekräftig, da die Orbis-Datenbank des Bureau van Dijk keine vollständige Übersicht der in den Ländern aktiven Unternehmen und deren Steuerzahlungen gibt; es gibt auch keine Information dazu, ob die ausgewerteten Unternehmen repräsentativ für die Gesamtzahl der Unternehmen sind.

Äpfel mit Birnen verglichen

Wichtiger: mit Blick auf die erheblichen Abweichungen zwischen handels- und steuerbilanzieller Gewinnermittlung sind im Grunde keine belastbaren Aussagen möglich.

Zeitraum 2011-2015 ist kurz

Der von der Studie umfasste Zeitraum 2011–2015 ist kurz und bildet nicht die typischen Geschäfts- und Investitionszyklen (i.d.R. 7 Jahre) ab. Zudem: Mit der Umsetzung von Maßnahmen des BEPS-Prozesses von OECD- und G20-Staaten wurden in vielen Staaten erhebliche Veränderungen des Steuerrechts und der Steuerverfahren eingeleitet. Diese Änderungen in den nationalen Steuersystemen werden in der Studie nicht berücksichtigt. Damit beleuchtet die Studie im Grunde einen veralteten Sachstand.

Ursache gerade nicht geklärt

Die Studie gibt keine Auskunft über die Gründe des Abweichens von ETR und Nominalsteuersatz. Gerade diese wären aber von Bedeutung, wenn über eine Neuausrichtung des internationalen Steuerrechts und damit über die Grundfragen einer fairen Besteuerung von Unternehmen beraten wird.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der von einem Unternehmen in einem Jahr erzielte Bilanzgewinn nicht mit dem Nominalsteuersatz besteuert wird, da in den Staaten verschiedene außerbilanzielle Modifikationen vorgenommen werden. Diese können von Land zu Land unterschiedlich sein und z. B. folgende Maßnahmen umfassen:

Viele Faktoren ursächlich

- Verlustvor-/rückträge,
- F&E-Förderungen,
- Steuerbefreiungen für bestimmte Einkünfte (Sanierungsgewinne, Schachtelprivileg für Dividenden),
- Steuerermäßigungen für bestimmte Einkünfte,
- Anrechnung von im Ausland gezahlten Steuern.

Einschätzung der geforderten Maßnahmen

Einschätzung des DIHK zu den geforderten Maßnahmen

- Die Einführung eines öffentlichen Country-by-Country-Reporting ist abzulehnen, da diese Daten keine valide Aussage über effektiv gezahlte Steuern zulassen und zu Fehlinterpretationen führen. Die Veröffentlichung von steuerlich sensiblen Unternehmensdaten wäre sogar kontraproduktiv, weil es die im Rahmen des BEPS-Prozesses zwischen den Behörden von über 130 Staaten vereinbarte und bereits eingeführte Meldepflicht für Steuerdaten gegenüber den nationalen Finanzverwaltungen verschärft und den gefundenen Kompromiss wieder gefährdet.
- Ebenso sollte von EU-Vorgaben für eine Mindestbesteuerung von Unternehmen abgesehen werden, da jeder Staat andere Finanzierungsquellen für seine Staatsausgaben nutzt (indirekte Steuern, direkte Steuern, Sozialabgaben etc.) und die Europäische Union nicht in die Haushaltsautonomie der Staaten eingreifen sollte.
- Initiativen für eine GKKB innerhalb der EU werden schon seit fast zehn Jahren verfolgt. Ziel dieser Vorschläge ist es, eine größere Transparenz bei der Unternehmensbesteuerung herzustellen und eine grenzüberschreitende Verlustberücksichtigung innerhalb einer Unternehmensgruppe zu ermöglichen. Zudem könnte das Problem der Verrechnungspreise bei konzerninternen Leistungsbeziehungen entschärft werden. (Vo)

■ MFR 2021-2027 – Auf dem Weg vom EFSI zu InvestEU kommt der "Juncker-Fonds" in die Kritik

Rechnungshof trübt Freude über Erfolg des EFSI

Der Europäische Rechnungshof (ERH) hat sich in einem Sonderbericht kritisch mit der bisherigen Bilanz des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) auseinandergesetzt. Danach habe der nach seinem Erfinder auch als „Juncker-Fonds“ bezeichnete Investitionstopf – bei dem ein Lenkungsrat mit drei Vertretern der Kommission und einem Abgesandten der Europäischen Investitionsbank (EIB), ein Investitionsausschuss und ein geschäftsführender Direktor entscheidungsbefugt sind – private Investoren verdrängt. Außerdem sei der angestrebte Faktor für die Hebelung privaten Kapitals (1:15) aufgrund von doppelter bzw. nicht korrekter Zählung nicht erreicht worden. Hierzu muss man wissen, dass der EFSI nur zu einem kleinen Teil mit eingezahltem Kapital aus dem EU-Haushalt und der EIB sowie den Einzahlungen einzelner Mitgliedstaaten arbeitet. Zum größten Teil handelt es sich um abrufbares Kapital bzw. um Garantien. Insgesamt will der Fonds zwischen 2015 und 2020 mit gut 33 Mrd. Euro Geld aus öffentlichen Kassen Investitionen in Höhe von 500 Mrd. Euro angestoßen werden. Dieses Geld sollte in nennenswertem Umfang in Vorhaben kleinerer und mittlerer Unternehmen fließen. Ein weiterer Kritikpunkt des ERH ist die aus seiner Sicht unzureichende geographische Verteilung der EFSI-geförderten Projekte.

Mitnahmeeffekt als Hauptkritikpunkt

So hätten 31 Prozent der befragten Investoren im Geschäftsfeld Infrastruktur und Innovation, dem weitaus größten Teil des Fonds, ihre Projekte nach eigenen Angaben auch ohne finanzielle Unterstützung der EU vollständig über den privaten Kapitalmarkt finanzieren können. Die Investitionsbedingungen über den EFSI seien aber deutlich günstiger gewesen. Genau dies habe auch anderen Förderprogrammen des EU-Haushalts, wie der Europa-verbunden-Fazilität, zum Nachteil gereicht. Für diese gelten im Allgemeinen strengere Förderbedingungen. Ein wesentliches Kriterium sei schließlich die „Zusätzlichkeit“ der vom EFSI geförderten Projekte gewesen.

EU-Kommission: Wir haben verbessert und werden konsolidieren

Die EU-Kommission hält ihren Kritikern entgegen, dass sie bei der 2017 erfolgten zeitlichen und betragsmäßigen Ausweitung des „Juncker-Fonds“ zahlreiche Verbesserungen vorgenommen habe. So prüfe man vor der Kreditvergabe nun systematisch, ob ein Marktversagen vorliege. Zudem will die EU im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens unter dem Namen „Invest-EU“ 14 bisher separate Finanzinstrumente zusammenführen und damit alle noch verbleibenden Überschneidungen beseitigen. Und die Kritik an der geographischen Verteilung der Projekte lasse sich leicht entkräften: Zwar sei in absoluten Zahlen das meiste Fördergeld nach Frankreich, Italien und Spanien geflossen. Wenn man die Förderung aber ins Verhältnis zum

Bruttoinlandsprodukt der geförderten Staaten setze, lägen Griechenland, Portugal und die drei baltischen Staaten an der Spitze.

Einschätzung: Die verstärkte Vergabe von Darlehen und die Hebelung privaten Kapitals ist ein wichtiger Fortschritt bei den EU-Förderprogrammen. Sie sichern die Wirksamkeit der Förderpolitik, und zwar auch zu Zeiten, zu denen die öffentliche Hand sparen muss. Trotz Überlappung des Anwendungsbereichs einzelner EU-Programme – die übrigens von Beginn an vermutet worden war – ist der EFSI ein Erfolg. Mitnahmeeffekte sollten künftig möglichst noch stärker begrenzt werden. (Wei, Annalena Adolph)

■ Steuerliche Beihilfenkontrolle: EU-Kommission leitet förmliches Prüfungsverfahren gegen Nike's niederländisches Steuermodell ein

Die EU-Kommission prüft seit dem 10. Januar 2019, ob die Niederlande der Nike-Unternehmensgruppe unzulässige staatliche Beihilfen gewährt haben. Von 2006 bis 2015 haben die niederländischen Steuerbehörden mehrere Steuervorbescheide erlassen, mit denen sie eine Methode zur Berechnung der von zwei Tochterunternehmen für die Nutzung des geistigen Eigentums zweier weiterer, in den Niederlanden nicht steuerpflichtiger, Tochterunternehmen zu zahlenden Lizenzgebühren billigten. Die Gebühren fallen insbesondere für Entwicklung, Vermarktung und Verkauf von Nike- und Converse-Produkten in Europa, dem Nahen Osten und Afrika an. Aufgrund dieser Vorbescheide („verbindlichen Auskünfte“) werden die Verkaufserlöse der beiden in Niederlanden steuerpflichtigen Unternehmen nur in geringem Umfang besteuert.

Vorwurf: Fremdvergleichsgrundsatz außer Acht gelassen

Niederlande und alle anderen Betroffenen können Stellung nehmen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission Bedenken, dass die mit den Vorbescheiden gebilligten Lizenzgebühren nicht der wirtschaftlichen Realität entsprechen. Sie scheinen höher zu sein als Gebühren, die zu Marktbedingungen von unabhängigen Unternehmen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz vereinbart worden wären.

Die Kommission überprüft von Mitgliedstaaten erteilte Steuervorbescheide seit Ende 2014 EU-weit. Die Einleitung des Prüfverfahrens gibt den Niederlanden und anderen Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren ist ergebnisoffen. Sollte sich der erhobene Vorwurf der Verzerrung des Wettbewerbs mit den Mitteln des Steuerrechts im Fall Nike bestätigen, so wäre die mittels Steuervorbescheid bestätigte Gestaltung eine unzulässige staatliche Beihilfe. Die ersparten Beträge müsste der niederländische Fiskus dann vom Unternehmen zurückfordern. (Annalena Adolph)

■ **Schädliche Steuerpraktiken (BEPS-Aktionspunkt 5): OECD stellte Fortschrittsbericht über den Umgang mit Präferenzregimen vor**

Die OECD hat am 1. Februar 2019 einen Fortschrittsbericht über die Entwicklungen des Jahres 2018 auf dem Gebiet der nationalen steuerlichen Präferenzregime („Harmful Tax Practices - 2018 Progress Report on Preferential Regimes“) vorgelegt. Dieser enthält das Ergebnis der Überprüfung von insgesamt 255 Steuervergünstigungen aus den 127 Staaten, die sich zum „BEPS Inclusive Framework“ zusammengeschlossen haben.

Nexus approach verlangt Gegenleistung für gewährte Vergünstigungen

BEPS-Aktionspunkt 5 („BEPS Action 5“) über so genannte ‚Schädliche Steuerpraktiken‘ ist einer der vier Mindeststandards, zu deren Umsetzung sich alle Inclusive-Framework-Mitglieder im Kampf gegen Steuerermeidung durch Verkürzung und Verlagerung von Gewinnen (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) verpflichtet haben. Aktionspunkt 5 bezieht sich z. B. auf Patentboxen, durch welche die Gewinne aus der Vermarktung von geistigem Eigentum eine geringere Steuerlast zu tragen haben als sonstige Unternehmensgewinne. Patentboxen und anderen Steuererleichterungen wird das Potenzial nachgesagt, die Steuerbasis anderer Länder nachteilig zu beeinflussen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen von BEPS vereinbart, dass Steuervergünstigungen Unternehmen nur in den Staaten offeriert werden dürfen, auf deren Hoheitsgebieten geistiges Eigentum tatsächlich geschaffen wird („nexus approach“).

OECD überprüft Steuerregeln ihrer Mitglieder fortlaufend

Die (als Mindeststandard festgelegten) Punkte des Anti-BEPS-Aktionsplans werden von den Framework-Mitgliedern nach und nach in nationales Recht umgesetzt. Die OECD überwacht diesen Umsetzungsprozess fortlaufend und berichtet über dessen Ergebnisse u. a. in Fortschrittsberichten wie dem nun erschienen. Dieser enthält Schlussfolgerungen der OECD zu insgesamt 57 Steuererleichterungen. (Wei)

■ **Vorbereitungen auf Brexit: Kommission verabschiedet weitere Notfallmaßnahmen – Auszahlungen aus EU-Haushalt**

Hilfe für Programm Erasmus+

Ein „No-Deal-Szenario“ wird immer wahrscheinlicher. Das heißt, dass das Vereinigte Königreich die EU am 30. März 2019 dieses Jahres ohne Austritts-Vereinbarung verlassen könnte. Mit Blick darauf hat die Europäische Kommission Ende Januar einen Verordnungsentwurf mit weiteren Vorsorgeentscheidungen auf den Weg gebracht. Sie hat Notfallpläne u. a. für das „Programm Erasmus+“ und den EU-Haushalt

insgesamt verabschiedet. Diese sollen im Falle eines unregulierten Austritts u. a. Folgendes gewährleisten: Erstens, junge Programmteilnehmer – Studierende, Lehrkräfte sowie Praktikanten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Auszubildende in der Jugendarbeit – aus der EU (ca. 14.000) und aus dem Vereinigten Königreich (ca. 7.000) können ihren Aufenthalt ohne Unterbrechung abschließen. Diese Zielgruppe soll also trotz Brexits ihren (Studien-) Aufenthalt abschließen und auch weiterhin Unterstützungszahlungen beziehen können.

Überbrückung für sonstige Förderprogramme

Der Vorschlag soll die EU in die Lage versetzen, bei einem Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen für einen Übergangszeitraum ihren Verpflichtungen gegenüber Programmmittel-Empfängern nachzukommen. Insbesondere werde die Union dazu ermächtigt, im Jahr 2019 Zahlungen an Begünstigte im Vereinigten Königreich zu leisten, die sich aus Verträgen oder Entscheidungen ergeben, welche vor dem 30. März 2019 unterzeichnet bzw. getroffen worden sind. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass das Vereinigte Königreich seinerseits seinen Verpflichtungen aus dem EU-Haushalt für 2019 nachkommt und die erforderlichen Rechnungsprüfungen und Kontrollen akzeptiert. So könnten die erheblichen Auswirkungen eines Austritts ohne Austrittsvereinbarung auf Politikbereiche wie Forschung, Innovation oder Landwirtschaft abgemildert werden.

Was die übergangsweisen Regeln leisten können

Die entworfenen Regeln seien zeitlich befristet, von begrenzter Tragweite und würden einseitig von der EU – genauer gesagt, von Rat und EP – angenommen. Sie seien getrennt von einer künftigen Finanzregelung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu betrachten. Auch müsse darauf hingewiesen werden, dass diese Maßnahmen die Gesamtauswirkungen eines „No-Deal-Szenarios“ nicht vollständig abfedern, sondern nur abmildern könnten. Ebenso wenig könnten dadurch etwaige eigene, unzureichende Vorbereitungen der Betroffenen ausgeglichen werden. Keinesfalls werde es möglich sein, sämtliche Vorteile einer EU-Mitgliedschaft nachzubilden oder auch nur die im Entwurf des EU-Austrittsabkommens für einen Übergangszeitraum (bis Ende 2020) vorgesehenen vergünstigten Bedingungen.

Ausblick

Das Europäische Parlament und der Rat müssen die Kommissionsvorschläge annehmen, damit diese (beim derzeitigen Planungsstand dann rückwirkend) zum 30. März 2019 in Kraft treten können. Delegierte Rechtsakte, mit deren Hilfe die EU-Kommission bestimmte, nicht wesentliche Elemente eines Gesetzgebungsakts ergänzt bzw. abändert, sollten so rasch wie möglich in Kraft treten.

Rückblick

Zuletzt hatte der Europäische Rat Ende 2018 dazu aufgerufen, die Vorsorge mit Blick auf die Auswirkungen des VK-Austritts auf allen Ebenen zu intensivieren. Zudem erfolgte am 19. Dezember 2018 die Annahme des „Aktionsplan für den Notfall“ sowie der Notfallvorschläge für die Fischereiwirtschaft der EU-Kommission. Damit werden

Vorsorgemaßnahmen ergänzt, welche die EU-Kommission bereits im Dezember 2017 in Angriff genommen hatte. (Wei)

Veranstaltungshinweis

■ 58. Münchner Steuerfachtagung am 27./28. März 2019



Wir möchten Sie auf die diesjährige 58. Münchner Steuerfachtagung am 27. und 28. März 2019 hinweisen.

Eine Fachveranstaltung auf hohem Niveau, praxis- und zeitbezogen, führend in der Auswahl der Themen, Fallbeispiele und Diskussionsrunden. Mit Referenten nationaler und internationaler Reputation. Sie findet in diesem Jahr am 27. und 28. März im Hilton München Park Hotel statt. In diesem Jahr steht die Tagung unter der Leitung von Eckehard SCHMIDT, Ministerialdirigent a.D. München. Das Eröffnungsreferat hält Franz Josef BENEDIKT, Präsident der Hauptverwaltung in Bayern der Deutschen Bundesbank, München. Die Tagung befasst sich mit den verschiedensten Themenbereichen, unter anderem zu Steuerrecht & Rechtsschutz, Immobilien & Steuer, Internationalem & Europäischem Steuerrecht, Steuergestaltung & Grenzen und traditionell zum Abschluss mit dem Bundesrichterthemenbereich zu aktuellen Fragen. In diesem Jahr zusätzliches, völlig neues Programmangebot mit eigenem Themenbereich: „Digitalisierung und Steuern“.

Bereits am Dienstag, den 26. März 2019 präsentiert Der Betrieb „tax goes sax“ im Hilton München Park Hotel. Am Mittwochabend lädt die Deutsche Bundesbank – Hauptverwaltung in Bayern, die Teilnehmer zu einem Empfang ein.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite der [Münchner Steuerfachtagung](#)

Rezensionen



■ Finanzen und Steuern (Band 1)

Bilanzsteuerrecht und Buchführung

von Prof. Harald Horschitz, Prof. Walter Groß, Prof. Bernfried Fanck u.a.

15. vollständig überarbeitete Auflage 2018, gebunden, 810 S.;
59,95 Euro

ISBN: 978-3-7910-3907-7

Verlag Schäffer-Poeschel, Heidelberg

Fundierte Antworten zu allen Fragen des Bilanzrechts nach Handels- und Steuerrecht!

Das vorliegende Werk beinhaltet eine vertiefte Darstellung des handelsrechtlichen Bilanzrechts und des ertragsteuerlichen Bilanzsteuerrechts sowie des Unternehmenssteuerrechts mit Besonderheiten bei der Bilanzierung von unterschiedlichen Unternehmensformen. Dabei wird wegen des engen sachlichen Zusammenhangs neben steuerrechtlicher Problematik auch die buchmäßige Behandlung einzelner Positionen bzw. einzelner Geschäftsvorfälle dargestellt.

Das Buch ist als Lehrbuch für Studenten sowie zur Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalter- und Steuerberaterprüfung ebenso geeignet wie als Nachschlagewerk für Praktiker in Steuerberatung und Unternehmen. Das Werk berücksichtigt die aktuelle Rechtslage bis Juli 2018. Neben zahlreichen Gesetzesänderungen sind die einschlägigen BMF-Schreiben und Veröffentlichungen in der Fachliteratur sowie die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet.

Fundierte Antworten zu allen Fragen des Bilanzrechts nach Handels- und Steuerrecht. Weiterer Schwerpunkt sind Ausführungen zum Unternehmenssteuerrecht, insbesondere zu Besonderheiten bei der Bilanzierung von unterschiedlichen Unternehmensformen.

Darüber hinaus enthält das Werk Ausführungen zur Bilanzberichtigung und Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung - mit Darstellung einzelner Buchungssätze.

Fundierte Antworten zu allen Fragen des Bilanzrechts nach Handels- und Steuerrecht. Weiterer Schwerpunkt sind Ausführungen zum Unternehmenssteuerrecht, insbesondere zu Besonderheiten bei der Bilanzierung von unterschiedlichen Unternehmensformen.

Darüber hinaus enthält das Werk Ausführungen zur Bilanzberichtigung und Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung - mit Darstellung einzelner Buchungssätze.



■ Umsatzsteuer im Binnenmarkt

von Dipl.-Finanzwirt Ralf Sikorski unter Mitarbeit von StB'in Annette Pogodda-Grünwald

10. Auflage 2018, 845 S., geb., 99,00 Euro

ISBN 978-3-482-45980-1

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Der praktische Ratgeber zur Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt. Die Anwendung der Umsatzsteuer im Europäischen Binnenmarkt wirft viele Fragen auf. Was müssen Unternehmen beachten, die Leistungen von ausländischen Unternehmen erhalten? Was muss ein inländischer Unternehmer im Gegenzug beachten, wenn er eine Leistung im Ausland erbringt? Wie sieht die umsatzsteuerliche Situation bei innergemeinschaftlichen Reihen- und Dreiecksgeschäften aus? Praxisnah und umfassend gibt dieses Standardwerk Antworten und schafft Klarheit!

Aktuell in der 10. Auflage:

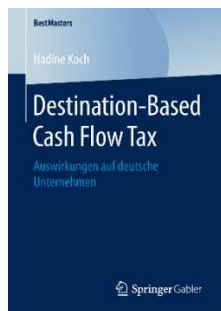
- Aktuelle Rechtsprechung zu den Nachweispflichten des exportierenden Unternehmers und zu den Reihengeschäften
- Besteuerung von Dienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt einschließlich des Reverse-Charge-Verfahrens im In- und Ausland
- Änderungen im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens aufgrund der sog. Mantelverordnung
- Ausblick auf den Aktionsplan der EU zum MwStSystem
- Aktualisierter Übersichtsteil zur Besteuerung in den übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der „BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Aus dem Inhalt

- a) Allgemeiner Überblick über die Regelungen des Umsatzsteuer-Binnenmarktes
- b) Innereuropäischer Erwerb
- c) Innereuropäische Lieferungen
- d) Sonderregelungen bei innergemeinschaftlichen Warenbewegungen
- e) Sonstige Leistungen im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes
- f) Beteuerungsverfahren
- g) Umsatzsteuerrecht der anderen EU-Mitgliedstaaten im Überblick

■ Reihe BestMasters

Destination-Based Cash Flow Tax



– Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

Von Nadine Koch

1. Aufl. 2019, Softcover, 104 S.; 49,99 Euro

ISBN 978-3-658-24484-2

Verlag Springer Gabler, Heidelberg

Gegenstand des Werkes ist die Überlegung, die Unternehmensbesteuerung am Konzept einer Destination-Based Cash Flow Tax (DBCFT) mit Spezifikation eines Grenzsteuerausgleichs auszurichten, wie dieses ursprünglich im US-amerikanischen Steuerreformvorschlag „A better way“ avisiert wurde. Dabei werden die Auswirkungen bei einer unilateralen Implementierung in einem Drittland analysiert werden, wobei für global agierende Unternehmen Wettbewerbsverzerrungen durch Doppel- und Nichtbesteuerungen auftreten können. Die Analyse der DBCFT umfasst eine steuersystematische Einordnung der Modellkomponenten sowie die ökonomischen und steuerlichen Auswirkungen eines Grenzsteuerausgleichs. Zusätzlich erfolgt eine Untersuchung jener steuersystematischen Einordnung der DBCFT auf ihre Kompatibilität mit den derzeitigen Rechtsrahmen im globalen, zwischenstaatlichen und europäischen Kontext. Aus den Untersuchungsergebnissen werden Handlungsempfehlungen für deutsche Unternehmen abgeleitet.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Annalena Adolph, Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Christian Fahrholz (CF), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RA'in Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik